

Schutzkonzept Bereich Kinder, Jugend und Familien

Inhalt

Einleitung.....	2
Definition Gewalt- und Machtmissbrauch	2
Risikofaktoren.....	3
Partizipation und Beschwerdemanagement	3
Kinderrechte	4
Präventionsmaßnahmen - Professionelle Haltung des Fachpersonals gegenüber den Betreuten.....	5
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	5
Gestaltung von Nähe und Distanz	5
Angemessenheit von Körperkontakt.....	5
Sprache, Wortwahl und Kleidung.....	5
Beachtung der Intimsphäre	5
Täter*innenstrategien.....	6
Weitere Präventionsmaßnahmen	6
Handlungsleitfaden - Übergriffe durch Betreute	7
Handlungsleitfaden - Gewalt durch interne Fachpersonen	8
Was sollte vermieden werden.....	9
Dokumentation.....	9
Rehabilitationsmaßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht	10
Wann ist eine Strafverfolgung einzuleiten?	10
Elternarbeit.....	10
Beratungsstellen, Anlaufstellen und Internetseiten	11
Verhaltenskodex.....	12

Einleitung

Wir als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe stützen uns auf das christliche Menschenbild und stellen das körperliche, geistige und seelische Wohl der von uns betreuten Menschen in das Zentrum der pädagogischen Verantwortung. Wir möchten damit dem Beispiel von Jesus Christus folgen, der selbst die Kinder in den Mittelpunkt stellte. Mit seiner Zuwendung zu ihnen eröffnete er ihnen Schutz, Persönlichkeitsrechte und Entfaltungsmöglichkeiten (Mk10,13-16). In dieser Orientierung an Jesus Christus gestalten wir unsere Arbeit als entwicklungsförderliche Lern-, Schutz- und Lebensräume für Kinder und Jugendliche. Ein offener Austausch im Team über Unsicherheiten sowie ein vertrauensvoller Umgang miteinander sind Inbegriff unserer pädagogischen Haltung.

Dieses Schutzkonzept dient als Handlungsrichtlinie für unsere tägliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Ergänzende Informationen für unsere pädagogischen Fachkräfte im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes finden sich auf dem Laufwerk für Arbeitsmaterialien HzE → Infos Schutzkonzept.

Definition Gewalt- und Machtmissbrauch

Grenzverletzung

- ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Betreuten
- können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren
- die Unangemessenheit des Verhaltens ist neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig

Übergriffe

- nicht zufällig oder versehentlich
- Ausdruck eines unzureichenden Respekts
- grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines (sexuellen) Machtmissbrauchs
- übergriffige Mitarbeiter*innen setzen sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution, gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

- (Sexuell) übergriffige Betreute haben ein Recht auf Hilfe!
- Es ist wichtig, diese Verhaltensweisen immer abhängig vom Alter und vom Entwicklungsstand des Kindes zu sehen.
- Die Intervention ist bei Jugendlichen anders als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht wird und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird.
- Kinder haben ein Recht auf unbeobachtetes Zusammensein. Im Falle eines Übergriffes ist also nicht automatisch die Aufsichtspflicht vernachlässigt

Sexueller Missbrauch

- jede sexuelle Handlung, die von Erwachsenen an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird bei der
- der/die Täter*in seine / ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine / ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen
- Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Personen, die nach § 72 SGB VIII verurteilt wurden, dürfen nicht beschäftigt werden!

Risikofaktoren...

auf Ebene der Mitarbeiter*innen

- Fehlendes Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt
- Machtanspruch, unsachgemäßes Erziehungsverständnis und grenzverletzendes Erziehungsverhalten
- Nur unzureichende Trennung von beruflichen und privaten Kontakten zu Betreuten
- eine sexualisierte Kommunikation innerhalb der Gruppe
- Mobbing und sexuelle Übergriffe unter den Mitarbeiter*innen
- fehlende Kritik- und Streitkultur
- fehlende Selbstreflexion
- Persönliche Krisen, Suchterkrankungen, o. ä.
- Kommerzielle kriminelle Interessen

beim pädagogischen Konzept

- Ausblendung von sexuellem Missbrauch als Thema
- Fehlen verbindlicher Regeln für Fachkräfte zum Umgang mit Minderjährigen
- Vernachlässigung von Kinderrechten und Mitbestimmungsrechten
- fehlende Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- pädagogische Orientierung an traditionellen Geschlechterrollen
- fehlendes sexualpädagogisches Konzept
- gering ausgeprägte Beteiligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

Partizipation und Beschwerdemanagement

- ➔ siehe Partizipationskonzept des Sozialwerks der Freien Christengemeinde
- ➔ siehe Beschwerdemanagement des Sozialwerks der Freien Christengemeinde

Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?*

Rote Lampe

= dieses Verhalten ist immer falsch und dafür können Betreuer und Betreuerinnen angezeigt und bestraft werden

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit!

- Schlagen
- Einsperren
- Sexuell missbrauchen oder belästigen
- Intimbereich berühren
- Angst einjagen und bedrohen
- Quälen aus Spaß
- Mit Jugendlichen sexuell Kontakt haben
- Vergewaltigen
- Misshandeln
- Klauen
- Stauen
- Schweigepflicht brechen
- Gewalt anwenden

Gelbe Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich

Kinder und Jugendliche haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern!

- Nicht ausreden lassen
- Die negativen Seiten hervorheben
- Ausdrücke sagen, Kinder beleidigen
- In die Privatsphäre gehen ohne Erlaubnis
- Im Zimmer rumwühlen ohne mein Wissen
- Rumschreien
- Termine verfrachten, nicht einhalten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Sich immer für was Besseres halten
- Taschengeld wegnehmen
- Lügen
- Durchdrehen
- Regeln ändern aus reiner Willkür
- Was Böses wünschen
- Unverschämte werden
- Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt
- Drogen und Alkohol konsumieren während der Betreuung
- Wut an uns auslassen
- Unzuverlässig sein
- Verantwortungslos sein
- Keine Regeln festlegen
- Rumpkommandieren
- Eltern, Familie beleidigen
- Bedürfnisse von Jugendlichen ignorieren
- Auslachen, blamieren
- Jugendlichen etwas zumuten, wenn sie wissen, dass die Jugendlichen es nicht schaffen

Grüne Lampe

= dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer

Kinder und Jugendliche haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern!

- Kindern das Rauchen verbieten
- Schulranzen ausleeren, um gemeinsam Ordnung zu schaffen
- Über Kinder reden
- Bei der Lernzeit Musikhören verbieten
- Schimpfen
- Kinder zum Schulbesuch drängen
- Jugendliche auffordern, aufzuräumen
- Was mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden

Quelle: Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.

Präventionsmaßnahmen - Professionelle Haltung des Fachpersonals gegenüber den Betreuten

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche finden nur in den dafür geeigneten Räumlichkeiten statt z.B. im Büro. Die Kinder und Jugendlichen werden bei der Wahl des Gesprächssettings mit einbezogen.
- Kein Kind/Jugendlicher wird bevorzugt oder benachteiligt, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und im Team abgesprachen.
- keine privaten Kontakte zu betreuten Kindern oder Jugendlichen z.B. Treffen, Kontakt über soziale Netzwerke, Austausch privater Telefonnummern ...
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten durch Eltern, Kinder oder Jugendliche sind abzulehnen.
- Verwandtschaftsverhältnisse und Privatbeziehungen zu Betreuten bzw. deren Familien sind offenzulegen.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen und respektiert.
- Private Sorgen und Probleme haben in der professionellen Beziehungsgestaltung keinen Platz.
- Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit Kosenamen angesprochen z.B. Mäuschen, Schatz,... Die Verwendung von Spitznamen ist mit Einverständnis der Betreuten in Ordnung.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Mitarbeiter*innen verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktionen entsprechen der jeweiligen Rolle und sind auf die jeweilige Zielgruppe angepasst.
- Mitarbeitende achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z.B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob sie gefilmt oder fotografiert werden. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer und der Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Körperliche Berührungen sind in Ordnung, wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperliche Nähe erfüllen.
- Mitarbeiter*innen haben bei körperlicher Nähe eine Vorbildfunktion und sollten ebenfalls auch auf den Schutz der eigenen Grenzen achten.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Betreuten die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.

Beachtung der Intimsphäre

- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird angeklopft und erst nach Erlaubnis eingetreten – Notsituationen bilden hier die Ausnahme
- Sanitärräume werden nur in Notfällen betreten, während sich Betreute darin aufhalten
- Hausmeister und andere externe Personen kündigen ihr Betreten durch Klingeln an
- Betreuer und Betreute duschen und schlafen getrennt z.B. auf Freizeiten
- Bei pädagogischen Handlungen (z.B. Duschtraining) trägt das Kind stets Badekleidung. Hierbei sind individuelle Grenzen und die Intimsphäre der Kinder zu respektieren.

Täter*innenstrategien

Täter*innen verhalten sich meistens angepasst und freundlich. Sie gehen in der Regel sehr planvoll vor. Eine Institution, in der die Straftat begangen werden soll, wird genauso zielgerichtet ausgewählt wie das potentielle Opfer. Täter*innen aus Einrichtungen kennen den Tagesablauf der Betreuten sehr genau. Auch schaffen sie Gelegenheiten, um mit den Kindern oder Jugendlichen regelmäßig alleine zu sein.

Sie nutzen ihre Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen zunächst, um Informationen zu sammeln. Mithilfe von besonderer Aufmerksamkeit und Geschenken binden sie das Kind eng an sich und isolieren es gezielt von erwachsenen Vertrauenspersonen und Gleichaltrigen. Gleichzeitig stellen sie sich den Erwachsenen zum Beispiel als besonders engagiert dar.

Täter*innen suchen eher widerstandsschwache Opfer aus und versuchen deren Wahrnehmung zu „vernebeln“. Dabei überschreiten sie Grenzen in kleinen Schritten und testen die Reaktion, z.B. zufällig erscheinende Berührungen an intimen Stellen, sexualisierte Witze oder das Zeigen von Pornographie. Selbstbewusste und aufgeklärte Kinder und Jugendliche reagieren auf solche Testrituale meist mit Protest, Abwehr und zukünftiger Distanz. Nicht nur aus diesem Grund ist es eine unserer wichtigsten Aufgaben, unsere Betreuten resilient gegenüber schädigenden Einflüssen zu machen. Sie sollten lernen, unrechtes Verhalten von Erwachsenen erkennen können und sich bemächtigt fühlen, sich dagegen angemessen zu wehren.

Eine häufige Strategie der Täter*innen besteht darin, Kinder und Jugendliche einzuschüchtern, ihnen eine „Mitschuld“ zu geben, weil sie schließlich mitgemacht hätten. Sie reden den Opfern ein, dass Ihnen niemand glauben würde und sie setzen auf die Angst des Kindes, seine Eltern mit einer Eröffnung des Missbrauchs zu verletzen, sie zu verlieren oder von ihnen bestraft zu werden. Ebenso „erfolgreich“ ist es, Intrigen zwischen ihren Opfern und deren Eltern beziehungsweise den anderen Mitarbeitenden der Einrichtung zu säen.

Weitere Präventionsmaßnahmen

- Thematisierung des Schutzkonzeptes im Einstellungsgespräch (auch bei Praktikant*innen und Ehrenamtlichen)
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes vor Dienstantritt sind verpflichtend.
- Empfehlung zur Teilnahme an einer Fortbildung über Basiswissen zu sexueller Gewalt, Sexualpädagogik und Kindeswohlgefährdung.
- Die Inhalte des Schutzkonzeptes haben im Gruppenalltag einen festen Platz.
- Offener Umgang im Team in Bezug auf pädagogische Unsicherheiten und eine angemessene Fehler- und Kommunikationskultur.
- In jedem Team gibt es eine Person, die als Ansprechpartner*in für sexuelle Themen dient.
- In den Zimmern der Kinder hängt eine reduzierte Ausgabe des Schutzkonzeptes sowie das Beschwerdemanagement aus und in jedem Haus eine Verhaltensampel (Seite 3) als Poster.
- Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Recht auf Partizipation) sind fester Bestandteil des pädagogischen Alltags.
- ein Beschwerdemanagement das nicht nur interne Ansprechpartner*innen, sondern ebenso auf externe Ansprechpartner*innen verweist, an die sich Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter*innen im Falle von Grenzverletzungen wenden können.

Handlungsleitfaden - Übergriffe durch Betreute

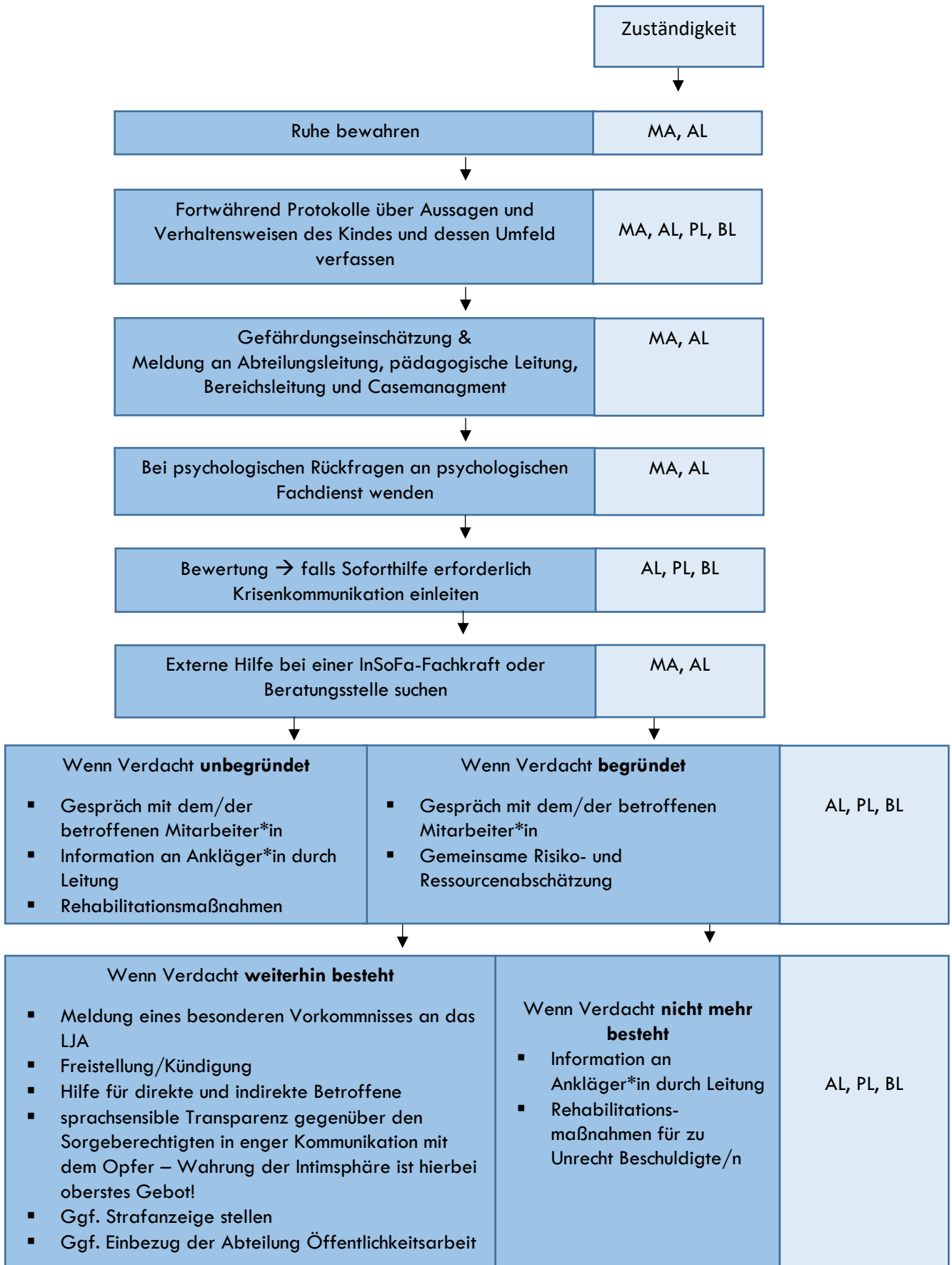
MA = Mitarbeiter*in
 AL = Abteilungsleitung
 PL = Pädagogische Leitung
 BL = Bereichsleitung

Zuständigkeit



<p>Wenn Verdacht unbegründet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiterhin sensibel bleiben für ausreichende „Schutzräume“ 	<p>Wenn Verdacht begründet</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Meldung eines besonderen Vorkommnisses an das LJA ▪ „Schutzräume“ für beide Betreuten schaffen ▪ Information an Sorgeberechtigte – wenn Jugendliche dies nicht wünschen liegt unsere Priorität auf der Wahrung der Vertraulichkeit ▪ ggf. Überführung in eine geeignetere Maßnahme der Beteiligten ▪ ggf. ab 14 Jahren Strafanzeige stellen 	AL, PL, BL
---	---	------------

Handlungsleitfaden - Gewalt durch interne Fachpersonen



Wichtig!

Die Vermutung oder gar die Bestätigung von sexuellen Übergriffen und Missbrauch fesselt jeden, der damit zu tun hat. Der erste Schritt ist die Bewusstmachung dieser „sekundären Traumatisierung“ des/der Pädagog*in. Bei vermuteter sexueller Gewalt gerät diese/r i.d.R. in eine Krise, was ihr/ihm bewusst (gemacht) werden muss. Sich dafür Zeit und Raum zu nehmen, ist einerseits entlastend und kann die Situation entspannen. Auf der anderen Seite beugt ein solches Vorgehen auch übereilten Handlungsschritten vor.

Was sollte vermieden werden

- vorschnelles Konfrontieren der Erziehungsberechtigten oder des/der mutmaßlichen Täter*in bzw. der/des beschuldigten Betreuten
- „Detektivarbeit“ leisten
- indirekte Schuldzuweisungen an die betroffene Person („Hast du dich nicht gewehrt? Hast du gesagt, dass du das nicht willst?“)
- Gespräche unter sechs Augen mit dem/der beschuldigten Betreuten oder gar dem/der mutmaßlichen Täter*in

Dokumentation

Formelle Kriterien

- erfolgt zeitnah
- Dokumentation in Papierform als Aktennotiz (handschriftlich oder elektronisch) → auf die Sicherstellung des Datenschutzes ist zu achten!
- Die Seiten sollten folgendes beinhalten:
 - Name des/ der Verfassenden
 - Name der Beteiligten
 - Datum
 - Seitenzahl
 - Ort und Uhrzeit
 - Dokumentationsgegenstand (z.B. vertrauliche Mitteilung des Kindes über den Vorfall, Telefongespräch mit den Eltern etc.)
- möglichst genauer Wortlaut
- Eigene, subjektive Einschätzungen zur Situation, zur Vorgehensweise oder zu den erhaltenen Informationen (z.B. „Der Bericht von ihr/ihm wirkte glaubhaft.“) sollten klar als solche zu erkennen sein.
- Lesbar schreiben, nur gängige Abkürzungen verwenden
- Keinen Bleistift verwenden
- Das spätere Hinzufügen von Wörtern, Textbausteinen in einer Dokumentation muss als solches mit Namenskürzel und Datum gekennzeichnet werden
- Aufbewahrungsfrist für Dokumente beträgt 10 Jahre

Inhaltliche Kriterien

- Wie ist die Vermutung entstanden?
- Wann habe ich welche Beobachtung gemacht?
- Was wurde mir wann von dem/ der Betreuten erzählt?
- Was wurde mir wann und wie von einer dritten Person mitgeteilt?
- Wann war der letzte Vorfall
- Dauert die Gefahr noch an?
- Was lösen die Beobachtungen bei mir aus?
- Gibt es alternative Erklärungsmöglichkeiten für das Wahrgenommene?
- Was geschieht meiner Einschätzung nach mit dem Kind bzw. dem/ der Jugendlichen, wenn nicht interveniert wird?
- Welche Schritte werde ich unternehmen/ einleiten?

Eine gut geführte Dokumentation erster Gespräche ist in einem möglichen Strafverfahren für Aussagen zur Glaubhaftigkeit sehr wichtig. Eine gut geführte erste Dokumentation kann die Belastung für die Betroffenen reduzieren, da erneute Befragungen ggf. nicht notwendig sind.

Rehabilitationsmaßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht

- Die Rehabilitation soll mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchgeführt werden und ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung
- Eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen – hier müssen alle beim Verfahren informierten Personen berücksichtigt werden.
- Das Ziel ist die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen.
- Eine qualifizierte externe Begleitung der beteiligten Personen z.B. Supervision sinnvoll
- Die Erstattung entstandener Kosten des/der Betroffenen durch das Verfahren müssen durch die Leitung geprüft sorgsam werden.
- Die Mitarbeiter*innen müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist.
- Es empfiehlt sich eine symbolische Handlung am Ende, z. B. ein Abschlussgespräch.

Wann ist eine Strafverfolgung einzuleiten?

- Eine anonyme Beratung ist in einer Fachberatungsstelle (Schattenriss, Bremer Jungenbüro, Wildwasser e.V.) oder im geschützten Raum einer anwaltlichen Beratung möglich.
- Weiterer Ansprechpartner ist das Kriminalkommissariat für Sexualstraftaten → allerdings kann die Anonymität nicht dauerhaft gewährleistet werden, denn
- Strafverfolgungsbehörden sind per Gesetz verpflichtet zu ermitteln und auch bei namenlosen Anzeigen zu überprüfen, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Ist ein solches Ermittlungsverfahren in Gang gesetzt, kann es kaum mehr aufgehoben werden.
- Eine Strafanzeigeerstattung kann auf einen späteren Zeitpunkt im Leben des Kindes oder Jugendlichen verschoben werden. Die beratende Person sollte über strafrechtliche Verjährungsfrist aufklären.
- Ein wichtiger Grund, der für Verschiebung des Anzeigzeitpunktes spricht, ist der Zweifel an der Aussagetüchtigkeit und Zeugeneignung des Kindes/Jugendlichen.
- Für diesen Fall bietet das Klinikum Bremen Nord eine anonyme Spurensicherung an z.B. im Fall einer Vergewaltigung.
- Bei der Entscheidung für eine Strafanzeige muss bewusst gemacht werden, dass die Aussage der Belastungszeug*in häufig als alleiniges Beweismittel dient. Daher ist eine ausführliche Dokumentation sehr bedeutsam.
- Vor dem Strafgericht werden i.d.R. diejenigen persönlich gehört, denen das Kind vom sexuellen Missbrauch berichtet hat. Angehörige der sozialen Arbeit haben gem. §53 StPO kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Elternarbeit

Es ist nötig, mit Eltern oder anderen Sorgeberechtigten über das Schutzkonzept zu sprechen und sie einzubeziehen. Dies sollte in folgender Form stattfinden:

- Gespräche und Elternnachmittage mit Müttern und Vätern (und anderen Sorgeberechtigten) über die Bedeutung von Schutzkonzepten und den Verhaltenskodex sollten Teil der Elternarbeit sein.
- Anhand bestimmter Alltagserfahrungen und -situationen wird aufgezeigt, wie der Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt konkret aussehen kann. Aus zwei Perspektiven (Eltern-Blick und Fachkraft-Blick) soll so sichergestellt werden, dass die Einrichtung ein Ort ist, an dem sich alle Beteiligten, ob Eltern, Fachkräfteteam, Kinder und Jugendliche sowie volljährige Betreute wohlfühlen und angstfrei agieren können.
- Einmal im Jahr werden im Rahmen von Elternnachmittagen bzw. durch Elternarbeit und Elternbeteiligung Bezugspersonen über Formen von Kindeswohlgefährdung und Strategien von Täter*innen und Möglichkeiten der Prävention aufgeklärt.

Beratungsstellen, Anlaufstellen und Internetseiten

Gemäß des recht weit gefassten § 8b SGB VIII haben wir als Mitarbeiter*innen eines freien Jugendhilfeträgers Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Begleitung durch den örtlichen, öffentlichen Jugendhilfeträger. Dieser gibt nicht nur Fachpädagog*innen das Recht auf Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch das Jugendamt, sondern bietet den freien Jugendhilfeträgern zudem die Möglichkeit, Unterstützung bei der Erstellung von Leitlinien/Konzepten zum Kinderschutz sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen einzufordern.

Insofern erfahrene Fachkräfte:

Nicole Haschke
0421 24466014
n.haschke@hildebrandhaus.de

Yvonne Busche
0421 24466012
y.busche@hildebrandhaus.de

Beratungsstellen

- [Bremer Jungen Büro – Beratung von Jungen, die Gewalt erleben](#)
- [Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.](#)
- [Kinderschutz-Zentrum Bremen](#)

Hilfeportale

- Hilfetelefon sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym): 0800 22 55 530
www.beauftragter-missbrauch.de
- Online-Hilfe-Portal - Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite

Informationswebseiten

- Selbstlaut – Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern www.selbstlaut.org
- Zartbitter – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen
www.zartbitter.de
- Informationen zum Thema Trauma nach Gewalterfahrungen für Kinder und Jugendliche
www.du-auch.de
www.trau-dich.de

2. Fassung vom März 2023

Dieses Schutzkonzept erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex ist Ausdruck unserer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Er hat das Ziel, die Integrität der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

1. Ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von emotionaler oder körperlicher Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich die jungen Menschen in ihrer Entwicklung und biete ihnen die Möglichkeit, ihr Selbstwertgefühl und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam um.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich werde Kolleg*innen professionell und in angemessener Form aktiv Verhaltensweisen zurückmelden, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich Vertrauenspersonen anzuvertrauen. Dies gilt für das alltägliche Erleben in der Gruppe, aber vor allem für Situationen, in denen sie sich bedrängt oder unwohl fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, Mitarbeiter*innen, Eltern, Praktikant*innen und anderen beteiligten Personen ernst und reagiere darauf angemessen.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet!

Name Mitarbeiter*in

Unterschrift Mitarbeiter*in

Unterschrift Abteilungsleitung

Datum